

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

15 (15.3.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Dienstag

Nov. 15.

15. März 1808.

G e s e z - A n z e i g e n.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück VII.

Landesherrliche Verordnungen;

- a) Die Aufhebung der Miliz, Freyheiten betreffend. — Verkündet durch landesherrliche Fertigung ddo. Carlstrube den 13ten Februar 1808.
- b) Die Huldigung in grundherrlichen Orten betreffend; — Verk. aus großherzogl. Geh. Raths Justizdepartement am 17. Februar 1808.
- c) Uniformen der Standes- und grundherrlichen Diener betreffend; Verk. aus großherzogl. Geh. Raths Staatsdepartement am 16. Februar 1808.
- d) Falsche Badische Sechser betreffend; Verordnet im großherzogl. Geh. Finanzdepartement am 24. Februar 1808.

G e s e z - B e l e h r u n g e n.

(Die Amts-Verhältnisse der katholischen Kirchen - Oekonomie - Kommission betreffend.)

Gleichwie die durch das Konstitutionsedikt der kirchlichen Staatsverfassung bestimmten Kirchen - Oekonomie - Kommissionen durch die vorjährigen Regierungsblätter No. 30. und 34. wirklich aufgestellt, und organisiert worden; so hat auch das 39. Regierungsblatt derselben Amtsverhältnisse sowohl in Rücksicht der Personen als der Sachen und der Geschäftsform bestimmt.

Nachdem jedoch im vorigen Jahre das großherzogl. Regierungsblatt noch nicht für alle Theile der oberrheinischen Provinz der gesetzliche Verkündigungsweg für landesfürstliche Anordnungen gewesen: so wird gegenwärtig, wo die ganze großherzogliche Landgrafschaft der hiesigen Provinzregierung zur Administration zugetheilt ist, in Gemäßheit des hohen Ministerialerlasses vom 2ten Febr. d. J. No. 672. aus erwähnten Amtsverhältnissen dasjenige als Gesetzbelehrung verbindlich kundgemacht, was den Ober- und Aemtern, auch Untergebenen über den Wirkungskreis der hiesigen Kirchen - Oekonomie - Kommission zur Nachachtung zu wissen erforderlich ist.

Die Kirchen - Oekonomie - Kommission ist in Verhältniß gegen die Pfarrämter, auch Kirchen und Stiftungrechnen, soviel es die Gegenstände ihres Geschäftskreises betrifft, befehlende Stelle, und hat den gleichen Gehorsam zu fordern, wie andere vorgesezte Staatsstellen.

Auch im Verhältniß zu den landesfürstlichen Ober- und Aemtern der Provinz ist sie, Kraft der ihr aufgetragenen in ihrer Benennung schon liegenden Generalkommission, befehlende Stelle, weshalb die dahin gehörigen Executivstellen ihren Weisungen alle jene Folge schuldig sind, welche den Weisungen der Regierung selbst gebühret.

Den Gegenstand der Geschäfte der Kirchen - Oekonomie - Kommission bilden in wirthschaftlicher Hinsicht

- a) alle zum allgemeinen, so wie zum örtlichen Kirchenvermögen der Provinz gehörige Verrechnungen, und deren Leitung, mit dem Unterschiede, daß die Verrechnungen für den allgemeinen Vermögenstheil unmittelbar, das örtliche Kirchenvermögen hingegen nur mittelbar durch die Aemter, Stadträthe, Pfarrer, oder andere nach jeder Ortsverfassung zur höhern Aufsicht geeignete Zwischenbehörden ihrer Leitung unterliegen.

- b) die Verwaltung aller allgemeinen oder lokalen Schulfonde der Provinz;
- c) die Verwaltung aller allgemeinen oder besondern Stipendienfonds mit Ausnahme jener, die einer Universität angehören, als welche der bey dem großherzoglichen Geheimen Rath und dessen Polizeidepartement bestehenden privilegiirten Direktion unterliegen;
- d) Die Verwaltung aller Spital- und Siechenkassen, die nicht eine eigene privilegierte Direktionsrichtung haben: sondern der allgemeinen kirchlichen, oder provinziellen Fürsorge lediglich überlassen sind;
- e) die Voraufsicht über alle allgemeine und örtliche Almosenkassen ihres Gewaltsbezirks.
- f) Die Verwaltung aller, dem katholischen Religionstheil angehörigen Waisenfonde, so wie
- g) aller hier und da vorhandenen Fonde zur Versorgung der Schullehrerwitwen, endlich
- h) die Aufsicht auf alle zu irgend einem Zweck bestimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonde, denen nicht durch beläugte Stiftungsgesetze eine eigene Fürsorgestelle geordnet ist.

Zum Gegenstand der Kirchen- Oekonomie- Kommission gehört ferner in rechtlicher Hinsicht: 1) die Obforge über die Ausschließung fremder unberechtigter Religionsgenossen von einer Eigenthumsausübung, oder einem Eigenthumsgenuß an Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögen, das nach der Landesverfassung nur dem katholischen Religionstheil an gehört; 2) die Abhaltung aller Eingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirchen- Stiftungen; 3) die Abwendung aller, den besondern Stiftungsgesetzen einzelner Kirchen- Schul- oder Stiftungskassen zuwiderlaufenden Belastungen; 4) die Aufrethaltung der nach dem neuen Staatsrechte des Großherzogthums noch plaggreifenden Vorrechte und Freyheiten aller Kirchen- und Schul- Stiftungen; 5) die Rechts- Aufsicht für alle Kirchen- und Schuldener, die in ihren Amtsrechten, oder in dem Genuß ihres Antzeinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

Es ist demnach aus der Mitte der Kirchenökonomie- Kommission ein Rath als Kirchen- Anwalt bestellet, welcher durchaus bey den Gerichten als rechtmäßiger Fürsprecher und bevollmächtigter Vertreter der unterstehenden Fonde anzusehen, zuzulassen, und zu achten ist, worüber demnächst das Weitere wird bekannt gemacht werden.

Alles endlich, was an sie von obern, gleichen, oder untern Behörden ergeht, empfängt sie unter der Aufschrift des Collegiums, dem sie anhängig ist, mit Bemerkung der Bestimmung zur Kommission; wornach die Aufschrift der zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Erlasse so: „An die großherzogliche hochpfeifliche Regierung der Landgrafschaft zur katholischen Kirchenökonomie- Kommission zu Freyburg“ gesetzt werden soll — Verkündet bey der großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freyburg den 3. März 1808.

Freyherr von Wechmar.
Stirler.
v. Kottack.

vd. Gall.

(Erläuterung des §. 18. der Ebeordnung.)

Einzelne Anfragen zeigen, daß der §. 18. der neuen Ebeordnung, sowohl von den großherzoglichen Oberämtern, als den Unterthanen verschieden, und zwar meistens dahin ausgelegt werde, als könnten die Aufgebots- Dispensen überhaupt nur bey der großherzoglichen Regierung nachgeprüft werden.

Man findet sich daher veranlaßt, die Belehrung zu ertheilen, daß zwar die Dispensation von allem Aufgebots lediglich von der großherzoglichen Regierung, teils vom 2ten und 3ten oder allein vom 3ten Aufgebots aber, auch von den Ober- und Ämtern — gegen Ansehung der vorschriftmäßigen Taxen — ertheilt werden könne, über

die — so wie über alle von dem Oberamt ertheilte Dispensationen ein fortlaufendes Protokoll zu halten, daraus alle Vierteljahre ein Auszug zur Verrechnung zu verfertigen, und am Ende des Jahres jenes Protokoll hieher zur Einsicht einzusenden ist.

Verfügt bey großherzoglicher Regierung. Frenburg am 5. März 1808.

Freyherr von Wechmar,
Stirker.
v. Rotteck.

vd. Wiser.

Provinz-Verfügungen.

(Die Verzollung der im Zolltarif vom J. 1733 unter dem Ausdruck Divers oder Verschieden vorkommenden Waaren.)

Sämmtlichen Breisgauischen Ober- und Aemtern, auch Magistraten wird nachstehende, von der großherzogl. Kammer an die Zollämter und Gesäll-Verwaltungen erlassene Verordnung vom 9. Jenner d. J. wegen Verzollung der im Zolltarif vom J. 1733 unter dem Ausdruck Divers oder Verschieden vorkommenden Waaren, auch zu ihrerseitigem Wissen und Benehmen andurch bekannt gemacht.

Decret. in Regim. Landgrav. — Frenburg den 1. März 1808.

Freyherr von Wechmar,
Stirker.

v. Rotteck.

vd. Gall.

Da in dem Zolltarife vom 16. Sept. 1733 die aus Gold und Silber bestehenden Galanterie-Waaren von den gemeinen unterschieden, und für jene 15 fr., für diese 10 fr. als Zoll pr Zentner angesetzt werden, und da die sogenannten Buckelkramer oder Hausirer, wenn gleich der Zollschein für sie in der Regel ein Monat lang gültig ist, ihre Waaren noch einmal verzollen müssen, sobald sie eine Zollkante im Rheinthal betreten; so wird zur Vermeidung zweckloser Untersuchungen hiermit verordnet, sich bey Ausstellung der Zollscheine genau an das Tarif, sowohl in Ansehung der Benennung der Galanterie-Waaren, als auch des Zollansatzes zu halten, und nur in dem Falle, wenn die Parthey ihre Waaren unter dem Ausdrucke „Diverse oder Verschiedene“ anzieht, den höchsten Zoll mit 15 fr. pr Zentner zu bezahlen, zugleich auch dergleichen Kramer zu belehren, daß sie ihre Waaren im Rheinthale noch einmal zu verzollen haben, wenn auch ihr von einem andern breisgauischen Zollamte erhaltener Zollschein noch kein Monat alt seyn sollte.“

(Die zu beobachtenden Formalitäten bey den amtlichen Berichten und Eingaben betreffend.)

Da man vielfältig wahrgenommen, daß mehrere Ober- und Aemter der oberrheinischen Provinz bey ihren Berichten und Eingaben diejenigen Formalitäten und Vorschriften nicht beobachten und befolgen, welche doch theils in der Landesorganisation, theils in nachherigen speciellern Verordnungen aufgestellt worden sind; so findet man für nöthig, denselben anmit mehr Aufmerksamkeit zu empfehlen, besonders aber folgende Punkte zu wiederholen:

1) Es darf durchaus, und nicht ohne die äußerste Noth kein größeres und kleineres Format zu den Berichten, Eingaben und deren Beilagen, als jenes des gewöhnlichen Folio genommen werden.

2) Das Papier selbst (die Protokolle und Akten ausgenommen) muß beschnitten und weißes Papier seyn.

3) Jede Stelle muß in fronte des Berichts sich selbst benennen, als:

Gehorsamster Bericht des Ober (Vogtey) Amtes N. N.

Sodann rechter Hand das Dekret, oder sonstige Verfügung, die den Bericht veranlaßt hat, und linker Hand den Betreff der Sache bemerken, als:

Ad Extr. prot (Decretum) (Rescriptum)
vom 1ten 1808. Nro.

Das Gesuch des N. N.
und — — — betreffend.

4) Im Context darf man sich nicht des Ausdruckes „Hochlöbliche Regierung“ bedienen, sondern man schreibt: „Eine Großherzogliche Hochpreisliche Regierung.“

5) Die Ober- und Aemter lassen in ihren Berichten, wenn sie von sich selbst reden den Beysatz: „Großherzoglich“ hinweg, und die Beamten unterschreiben sich bloß mit ihrem Namen. Endlich

6) Sind zur mehrern Ersparniß der großen Papierkonsumtion die Adressen jedesmal, wo nur immer möglich und thunlich, auf den Bericht selbst zu schreiben, und dagegen die besondern Couvertirungen mit einem eigenen Ueberschlag zu vermeiden.

Man empfiehlt dabey die Vorsicht, inwendig beym Schreiben auf der Seite, wohin das Siegel zu stehen kommen möchte, so viel Raum, als das Siegel erfordert, leer zu lassen, damit die Eröffnung nichts verlese.

Decretum in Regim. Landgrav. — Freyburg den 23. Februar 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirker.

v. Rotteck.

vdt. Gall.

(Das Verzeichniß der, das Jagd- und Forstwesen ausschließend betreffenden Akten ist binnen 14 Tagen an die Regierung einzusenden.)

In Gemäßheit eines Erlasses der großherzoglichen General-Forst-Commission vom 16. v. M. wird andurch sämtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, wie auch den Stadtmagistraten der Landgrafschaft aufgetragen, die in ihren Amts-Registraturen befindlichen Akten, welche das Jagd- und Forstwesen ausschließend betreffen, und wohin besonders die darauf Bezug habenden Veraine, Pläne und Beschriebe, die Kontrakte über Jagd-Verpachtungen und Holzabgaben, die Urkunden über Waldberechtigungen der Grundherrschaften und Unterthanen in landesherrlichen und Gemeindefürstungen n. dgl. gehören, sogleich zu sammeln, hierüber ein Verzeichniß zu verfassen, und dieses binnen 14 Tagen mit der gutächlichen Bemerkung hieher vorzulegen, ob und was allenfalls bey der Ausfolgung der befragten Akten an die betreffenden Oberförstämter, in Hinsicht auf die künftige eigene Amts-Manipulation zu erinnern komme?

Verfügt bey großherzoglicher Regierung. — Freyburg am 8. März 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirker.

v. Rotteck.

Dr. Casuri.

(Den Impot auf die Einführung des Brandtweins betreffend.)

Unter Beziehung auf das Regierungsblatt vom 27. d. M. 6tes Stück, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich Se. königl. Hoheit gnädigt entschlossen haben, allen in das Großherzogthum eingeführt werdenden Brandtwein einem Impot von 3 fl. per Saum oder 2 1/2 fl. per Ohm zu unterwerfen; wornach sich sämtliche Oberämter, Aemter, Verrechnungen und Zollstätte zu bemessen, und erstere solches unter Bedrohung der auf Defraudationen gesetzten Strafe gegen die Uebertreter, und Zusicherung der gewöhnlichen Belohnung für die Anzeiger solcher Defraudanten in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen haben. — Verfügt Freyburg den 29. Februar 1808.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.

von Stöcklern.

vdt. Jäck.

(Die Durchführung der zur italienischen Cavalerie gelieferten 1000 Stück Pferde betreffend.)

Durch Erlass des Großherzogl. Geheimen Raths, Staatsdepartement vom 23. Fe

bruar I. J. No. 409, wird, unter der Eröffnung, daß durch Sieur André in Frensburg eintausend Stück Pferde zur italienischen Cavalerie geliefert wurden, zur weitem Verkündung angeordnet, daß in der Provinz des Oberrheins diese Pferde von Zoll- und allen andern Abgaben, in so fern diese in die herrschaftliche Kasse fließen, frey passiren zu lassen seyen, daß aber dagegen die nicht in die herrschaftliche, sondern in die Kommunal- und andere Kassen fließenden Chaussee-, Weg- und Brückengelder wegen derselben von den Conducteurs erhoben, und diese zu Vermeidung aller Mißverständnisse an denjenigen Orten, wo dergleichen Abgaben letzterer Art gefordert werden, davor in Kenntniß gesetzt werden sollen. Nach dieser Anordnung haben sich daher sämtliche Zoll-, Besolden, so wie die Chaussee-, Weg- und Brückengeld-Erheber, auch die Preis-Vorkehrer in der diesseitigen Provinz zu achten. — Frensburg am 2. März 1803.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r.
von Stöcklern.

v. Mann.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o d e r u n g e n.

Schulden, Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen.

1. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

1) Zu Windenreute an Johann Zimmermann auf den 29. März d. J. vor die Oberamtskommission in das Kronenwirthshaus alldort.

2) Zu Emmendingen an den Rothgerber Friedrich Wörner auf den 22. März d. J. vor die Stadtschreiberey dahier.

3) Zu Ihringen an den Wittwer Alt Michael Großklaus auf den 18. März d. J. vor dem Commissario daselbst.

4) Zu Ihringen an die Martin Schindlersche Wittib auf Dienstag den 22. März d. J. vor die Theilungskommission allda.

5) Zu Ihringen an Georg Schindler auf Dienstag den 22. März vor dem Commissario allda.

6) Zu Ihringen an den Juden Heinrich Meyer, sonst der Müllheimer Katem genannt, auf den 21. März d. J. vor dem Commissario allda.

2. Aus dem

Oberamt Lörrach.

1) Zu Grenzach an die Jakob Richter'schen Eheleute auf den 21. März d. J. vor die Theilungskommission allda.

2) Zu Grenzach an die Johann Habererschen Eheleute auf Dienstag den 22. März d. J. vor die Theilungskommission allda.

3) Zu Binzen an den Georgus Karl Ellenrieder auf den 19. März d. J. vor die Theilungskommission allda.

3. Aus dem

Oberamt Schliengen.

1) Zu Feldberg an die Johann Gysinsche Wittwe auf den 30. März d. J. vor der Theilungskommission im Ochsenwirthshaus allda.

2) Zu Feldberg an die Paul Schneiderschen Eheleute auf den 30. März d. J. vor der Theilungskommission im Ochsen allda.

3) Zu Saal an Jakob Hermann auf den 1. April d. J. vor der Theilungskommission in dem Gemeindevirthshause zu Auggen.

4. Aus dem

Amte Böhlingen.

Zu Oehringen an den Krämer Wolfgang Steber auf den 28. März d. J. vor Kommission allda.

5. Aus dem

Amte Bettmaringen.

Zu Mettenberg an Ignatz Mezler auf Samstag den 26. März d. J. vor die Amtskammer zu Bettmaringen.

6. Aus dem

Oberamt Säckingen.

Zu Herrenschried an Joseph Anton Tröndlin auf den 24. März d. J. vor das Oberamt nach Säckingen.

Hindurch werden alle diejenigen, welche an nachst genannte Personen etwas zu fordern haben, aufgerufen, ihre Forderungen bey großherzoglicher Stadtschreiberey in Schopfheim an nach gemeldten Tagen gehörig einzugeben und zu beweisen;

- 1) An Heinrich Stuz, den Burger und Linderwirth in Hausen, auf Montag den 28. Merz;
- 2) An Jeremias Sagist, den Burger in Wiechs, auf Dienstags den 29. Merz;
- 3) An Kaspar Meyer, den Burger in Wiechs, auf Mittwoch den 30. März, und
- 4) An Philipp Meyer, den Schneider in Eichen, auf Donnerstag den 31. Merz, bey Vermeidung des Ausschlusses von den gegenwärtigen Vermögensmassen; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Lörrach d. 5. Merz 1808. Großherzogl. Oberamt.

Wer an die Franz Joseph Schneider, David Winterhalterischen und Andreas Rufischen Eheleute, alle von Nordweil, eine Forderung zu haben glaubt, soll selbe am 7. April d. J. in dem Herrschaftshof zu Nordweil vor einer Oberamtskommission anmelden, und liquidiren. Kenzingen den 6. Merz 1808.

Schuldenliquidation der Joseph Kunischen Eheleute zu Nordweil.

Sämmtliche Gläubiger der Joseph Kunischen Eheleute von Nordweil werden auf den 6. April d. J. in den Herrschaftshof daselbst mit der doppelten Bemertung vorgeladen:

- 1) Wer nicht bey dieser Tagfahrt erscheint, williget stillschweigend in den am 13. v. M. von dem Gläubiger-Ausschuss mit den Schuldeuten verabredeten Vergleich ein.
- 2) Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen schon am 30. April v. J. liquidirten, brauchen am 7. l. M. nicht zu erscheinen, wenn sie sich in Rücksicht des Vergleichs der vorstehenden Bedingung unterwerfen wollen. Kenzingen den 6. März 1808.

Schuldenliquidation der Blaszy Fehrischen Eheleute zu Wihl.

Wer an die Blaszy Fehrischen Eheleute zu Wihl eine Forderung zu haben glaubt, soll selbe am 31. d. M. dahier anmelden und liquidiren. Kenzingen den 6. Merz 1808. Großherzogl. Oberamt.

W e i t z l. W a l l e r.

Schuldenliquidation des Peter Gantert von Wellendingen.

Da sich Peter Gantert, Bauer von Wellendingen als insolvent erklärt hat; so werden seine Gläubiger auf Freytag den 1. nächst. Monats April, Vormittags, zum Beweis ihrer Forderungen hier zu erscheinen vorgeladen; und da vorläufig bekannt ist, daß die Schulden das Vermögen um ein namhaftes übersteigen, so wird des Liquidaten Baurengut und Mobilien an obbesagtem Tage Nachmittags, im Wirthshaus zu Wellendingen dem Meistborth ausgesetzt werden, wozu die Liebhaber eingeladen, und Fremde angewiesen werden, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens zu versehen. Bondorf am 5. Merz 1808.

Großherzogl. Badensches Obervogteyamt. vdt. Gähringer.

Schuldenliquidation des Fidel Mellert zu Welschensteinach.

Der Bauer Fidel Mellert zu Welschensteinach, der sich unter anderm auch mit dem Ochsen-Handel abgegeben, hat so viele Schulden auf sich, die seinem Vermögen ziemlich gleich kommen, oder solches gar übersteigen dürften.

Um also auf den Grund zu kommen, werden dessen sämmtliche Creditoren auf Dienstag den 29. dieß, Vormittags, ad liquidandum, und zwar sub poena præclusi zur Kanzley anber vorgeladen.

Haaslach den 4. März 1808. Fürstl. Fürstenbergische Justiz-Amts-Kanzley.

Schuldenliquidation des Johann Tritscheler zu Bubenbach.

Da das rückgelassene Vermögen des zu Bubenbach verstorbenen Uhrenmachers Johann Tritscheler, zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, so werden Letztere aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses von der Masse ihre Forderung vor hiesigem Obervogteyamt rechtlich zu liquidiren, und dem auf den 7. April angeordneten Versuch zu einem Nachschuß-Vertrag so gewiß beizuwohnen, als sie ansonst in denselben einzuwilligen, dafür gehalten werden.

Billingen den 7. März 1808. Dr. Großherzogl. Bad. Obervogteyamt. Dr. Gähler.

Vorladungs - Edict.

Lippmann Mayer Beer zu Rippenheim, als Vormund der Abraham Josua Uffenheimerischen zwey Kinder Lobb und Jonathan von Altbrensfach, hat bey diesem Magistrate gegen den abwesenden Bäcker Joseph Vittorf von hier am 2ten Jänner 1805. eine Klage wegen 251. fl. Hauskauffschilling eingereicht, worüber Tagfahrt auf den 12ten Febr. k. J. angeordnet worden.

Nach zweymaliger, von dem Tochtermann des Beklagten Leopold Kraut, Bierbräuer von hier, veranlaßter Erstreckung kam man am 14ten May 1805 dahin überein, daß die Tagfahrt bis zur Rückkunft des Joseph Vittorf suspendirt seyn solle; woben sich jedoch klägerischer Seits vorbehalten worden, nach Gefallen eine neuerliche Tagfahrt anzufuchen.

Da nun durch den klägerischen Bevollmächtigten Gedon Jakob Uffenheimer gegen den bisher noch nicht wieder zurückgekommenen Joseph Vittorf Bürger von hier um Anordnung einer neuerlichen Tagfahrt angefucht worden: so hat der Magistrat sich veranlaßt gefunden, dem Beklagten Joseph Vittorf zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hrn. Regierungs und Hofgerichtsadvokaten Dr. Leiner von Freyburg als Kurator zu bestellen, mit welchem die angebrachte Schuldforderungsklage am 6ten April d. J. als dem hiezu bestimmten Tage nach bestehenden Verordnungen wird ausgeführt und entschieden werden.

Der abwesende Joseph Vittorf wird daher erinnert, an obbestimmtem Tage entweder selbst dahier zu erscheinen, oder indessen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und anbernahmhaft zu machen, und die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten, die er zu seiner Vertbeidigung diensam finden würde, indem er sich die aus seinem Saumsal entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

Altbrensfach am 5ten Jänner 1805.
Magistrat der Großherzogl. Bad. Stadt allda.
Schilling.

Vorladung des Jakob Schneider von Zütten.
Johannes Schneider von Zütten, groß-

herzogl. Oberamts Säckingen, hat sich innerhalb 3 Monaten von heute an vor hiesigem Oberamt zu stellen, um sich auf die; vor Anna Catharina Wackerin von Maulburg gegen ihn erhobene Schwängerungs - Klage zu erklären; unter Bedrohung, daß er sonst geradezu zum Vater des Kindes erklärt werden würde.

Verordnet bey Oberamt Röteln.
Lörrach den 29. Jenner 1808.
vdt. Breitenstein.

Vorladung des Friedrich Oethlinger von Grenzach.

Friedrich Oethlinger von Grenzach, dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt ist, hat sich bis den 13. März d. J. dahier bey Oberamt einzufinden, um über die gegen ihn eingeklagten Schuldforderungen sich zu erklären, widrigenfalls er sich den ihm etwa zu gehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hat.

Auch wird Oethlinger vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, von heute an, sich dahier zu stellen, um wegen seines unerlaubten Austritts sich zu verantworten, indem sonst gegen ihn als einen unerlaubt ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen würde vorgefahren werden.

Verordnet Lörrach bey Oberamt Röteln
den 2. Februar 1808.
vdt. Breitenstein.

Austritts - Vorladung.

Nachdemelster bösslich Ausgetretener soll binnen 3 Monaten sich bey seiner Obrigkeit stellen, und wegen seines Austritts verantworten, widrigenfalls gegen denselben nach der Landes - Constitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem Oberamt Hochberg.

Gervas Trub von Oberschaffhausen, ledigen Standes.
Emmendingen den 8. Febr. 1808.
Oberamt Hochberg.
Not h. Baumüller.

Vorladung des Jakob Weinmann von Aichen.

Jakob Weinmann von Aichen hat sich schon im Jahre 1752 mit seiner Ehefrau Maria Kletterin von Lenzkirch von Hause entfernt, ohne daß bisher von dessen Aufenthalt etwas in Erfahrung gebracht werden

konnte. Sein unter Kuratel stehendes Vermögen besteht mit Martini 1807 in 185 fl. 4kr.

Derselbe oder seine allenfällige Leibeserben werden andurch peremptorisch vorgeladen, dieses Vermögen binnen 3 Monaten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den näch-

sten Verwandten gegen Kaution verabsolgt werden würde.

Bettmaringen den 15. Jänner 1808.

Großherzogl. Badisches Amt alkba.
Göhringer.

Obrigkeithliche Kundmachungen.

Mundtods erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers oder Vogtmanns soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Kötteln.

1) An die Johann Georg Holzischen Eheleute von Steinau, deren Pfleger der Stab-

halter Holz von Hölstein ist.
2) An Joseph Seywald von Dottingen, dessen Pfleger sein Bruder, Matthäus Seywald von da ist.

Aus dem

Oberamt Müllheim.

1) An Hans Georg Schaub von Gallenweiler, dessen Pfleger Lorenz Strebler daselbst ist.

2) An die Alt Michael Müllerschen Eheleute in Weil, deren Pfleger der Alt Stab-

halter Müller daselbst ist.
Durch Regiminalbeschluss vom 16. Febr. l. J. sind die Jakob Bugelischen Eheleute von Chiengen für mundtobt erklärt worden, und kann daher mit ihnen ohne Einwilligung ihres Pflegers, des Richters Johann Georg Ott keine verbindliche Handlung eingegangen werden.

Freyburg am 2. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.
Karl Freyh. v. Baden.
Dr. Feher.

Entwischener Dieb.

Hente Nachts ist der wegen Diebstahl in Verhaft genommene, unten beschriebene Bursche, durch gewaltsamen Ausbruch aus seinem Gefängnisse entwichen, nachdem die Untersuchung gegen denselben geschlossen und die Akten bereits an das Hochpretsliche Hofgericht abgesendet waren.

Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht, auf denselben fahnden und im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.
Kenzingen den 18. Hornung 1808.

Großherzogliches Oberamt.
W e p e l. W a l s e r.

Personbeschreibung.

Johann Walter angeblich ein königl. Preussischer Deserteur von Breg in Scythien, ist 30 Jahr alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat hellbraune Haare, blaue Augen, lange spitzige Nase, blatternarbigtes mageres Gesicht, spitziges Kinn, angelaufene Zähne, dicke Lippen, trägt einen grauen alten tüchernen Ueberrock, ein altes gelb gestreiftes Gilet darunter, grüne tüchene lange Winterhosen mit rother Einfassung, Bändelschube, einen runden Hut mit grüner Wachsteinwand überzogen.

Steckbriefe.

Michael Moses, ein etwa 20 Jahr alter Judenyursche, von Birsheim bey Strassburg gebürtig, ganz kleiner Statur, etwas besetzt, schwarzbrauner Haare, runden blaffen Angesichts, und an einem etwa Ruß großen Gewächs auf der rechten Stirnseite besonders kennbar, hat sich eines beträchtlichen Betrugs an seinem Meister Samuel Weil zu Ibringen schuldig und sohann lüchrig gemacht.

Auf diesen Betrüger beliebig zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, wird hiernüt dienstfreundlichst gebeten.

Emmendingen den 21. Febr. 1808.

De in untenstehendem Signalement näher bezeichnete Bursche hat sich mehrerer begangener Diebstähle an kupfernen Kesseln und sonstigem Geschirre verdächtig gemacht, er

seiner Haftverbürgung aber entfernt; sämtliche Behörden werden daher gebeten, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und sogleich hieher ausliefern zu lassen.

Signalement.

Andreas Schätzle, von Oberwinden gebürtig, Sohn des sogenannten Lumpenbasches, ist 23 Jahr alt, misst 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat ein rundes vollkommenes Gesicht, mit einer aufgeworfenen Locke, kleine Nase, schwarzbraune Augen, und abgeschchnittene gelbe Haare, trägt einen runden Hut mit einer hohen Kupfe, eine bibergraue Jacke, ein weißes Hilet, und lange graue Zwilchhosen und Stiefel.

Emmendingen den 29. Febr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.

R o t h. Baumüller.

Diebstahl.

In der Nacht vom 7. d. M. zwischen 10 und 12 Uhr sind dem Gregor Zaas zu Hartheim folgende Krämerwaaren mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

- 1 Stück Pers mit braunem Boden und rothen Blumen.
- 1 dito gelb gedupft.
- 1 dito mit grünem Boden, blau, weiß und rothen Blumen.
- 1 dito mit braunem Boden und grünen Blumen.
- 1 dito mit rothem Boden und großen blauen Blumen.
- 1 dito mit schwarzbraunem Boden mit großen Blumen.
- 1 dito mit rothem Boden, grün gestreift.
- 1 dito mit weißem Boden und kleinen grünen Blumen.
- 1 dito rothbraun mit kleinen Blumen.
- Ein Rest halbseiden Zeug mit weißen Würfeln.
- 1 Halbtuch mit Laubwerk und rothen Blumen.
- 1 dito mit weißem Boden und roth gedupft.
- 1 dito mit braunem Boden und roth gedupft.
- 4 rotte Sacktücher mit blauem Kranz.

- 5 rotte dito mit weißen Würfeln:
- 1 Stück blau Siamois mit Würfeln.
- 1 dito gelb mit blauen Würfeln.
- 1 dito weiß und roth gedupft.
- 1 Stück schwarz geblümter Sammet.
- 1 Stück Cotton weiß und roth gestreift.
- 1 dito weiß mit Tannenblümlein gemodelt.
- 7 dito rothbraun verschieden geblauet und gedupft.
- Zu drey Kappen geschnittenen Zeug von Goldstoff mit Silberblumen.
- Zu 3 dito mit rothen seidnen Blumen.
- 21 Stück gemachte Weiberkappen mit Silber und seidnen Blumen.
- 6 Stück Kappen von Gros de tour, blau und gelb gewürfelt.
- 2 dito seidene mit blau, roth und grünen Blumen.
- 5 dito versene mit floretseidenen schwarzen Bändeln.
- 12 Stück schwarz seidene Band.
- 9 dito blaue.
- 5 dito grüne.
- 24 dito rotte.
- 7 dito geblümte.
- 1 dito Atlasband.
- 1 dito Sammetband.
- 3 dito gummirte Band.
- 1 dito Floretband.
- 1 dito Silberchnur.
- 19 Stück käpperte Band.
- 3 dito Schatirband.
- 4 dito Tuschhizen.

Ein Schublade mit 7 fl. Geld in kleiner Münze.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, im Falle dergleichen Waaren bey verdächtigen Personen entdeckt, oder von solchen zum Verkaufe angeboten würden, diese zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten wohlverwahrt anher einzuliefern.

Breisach den 9. März 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.
S c h i l l i n g.

K a u f a n t r ä g e.

Versteigerung des Joseph Zimmelsbach'schen Redguts.

Auf dem Münsterplatze, am gewöhnlichen Auktionsorte wird das Redgut des Kupfers

Meisters Joseph Zimmelsbach in 2 Abtheilungen am 17. März dieses Jahrs, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich unter den nachfolgenden Bedingnissen verkauft werden.

1) Der vordere Theil, in 8 1/2 Haufen, mehr oder minder bestehend, einerseits die Stadtrath Dr. Deischschen Erben, anderseits ein Fußpfad, oben der Lorettobergweg, unten mit dem halben Vorlehen der Wässerungsgraben, gerichtlich geschätzt auf 374 fl.

2) Der hintere Theil von 9 1/2 Haufen Feld, einerseits der durch das Rebgut laufende Fußpfad, anderseits Bäckermeister Lorenz Gehl, oben der Lorettobergweg, unten mit dem halben Vorlehen der Wässerungsgraben, gerichtlich geschätzt auf 361 fl.

Die Kaufsbedingungen sind:

- a) Der fünfte Theil des ganzen Kaufschillings muß nach geschehenem Kaufe gleich baar, und die übrigen vier Theile in den nachfolgenden 4 Jahren, vom Kaufstage an gerechnet, in gleichen à 5 pro Cent verzinslichen Terminen bezahlt werden, anstatt baarem Geld werden auch unbedenkliche Ruffital-Obligationen angenommen.
- b) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der Zinsie wird das Pfandrecht auf die verkaufte Realität vorbehalten.
- c) In Ansehung des angegebenen Gütermaßes wird keine Gewährschaft geleistet.
- d) Der Käufer ist verpflichtet, alle auf dem Gut haftenden unablässlichen Lasten, die sich erfinden werden, zu übernehmen.

Freyburg den 27. Februar 1808.
Bon Magistrats wegen

Matten . Verkauf.

Am 17. März d. J. werden auf dem Märkerplaz an dem gewöhnlichen Ausrufsorte im den benegsetzten Schätzungspreis öffentlich versteigert werden: Die dem Bäckermeister Johann Pfeifer zugehörigen 3 Viertel Matten in der Röthe, einerseits Schwannwirth Georg Jos, anderseits die Reichensbachischen Erben, unten der Weg; geschätzt auf 350 fl.

Die Kaufs . Bedingungen sind:

- 1) Ein Viertel des ganzen Kaufschillings muß der Käufer baar, und die übrigen 2 Viertel in den nachfolgenden 3 Jahren samt den vom Kaufstage an laufenden Interessen à 5 pro Cent bezahlt.
- 2) Zur Sicherheit des Kaufschillings wird das Pfandrecht vorbehalten.

3) Für das Gütermaß wird keine Gewährschaft geleistet.
Freyburg den 9. Febr. 1808.
A d r i a n s, Bürgermeist.

Mühlen . und Güterversteigerung.

Die 3 Gebüder Grether in Lorrach wollen die ihnen in Tegernau, diesseitigen Oberamts, erblich zugefallenen Liegenschaften an den Meistbietenden verkaufen.

Dienstag den 19. April 1808 solle die Versteigerung in dem Gemeindegewerthshaus zu Tegernau vorgenommen werden.

Die Liegenschaften sind folgende:

- 1) Eine gut eingerichtete zweistöckige von Stein aufgebaute Behausung, in welcher die Mahlmühle mit 3 Gängen und einer Rändel sich befindet, Sæuer, Stallung, Kraut- und Grasgarten; unter dem Haus befindet sich außer 3 ungewölbten Kellern, ein schöner großer gewölbter Keller.
- 2) Eine weitere Behausung, ein Gerbhaus, wober noch bequem eine Lohstampfe eingerichtet werden könnte; und eine Dehlmühle samt Dehlrotte.
- 3) 2 Fucharten 50 Ruthen Kraut, Baum- und Grasgarten, theils ganz nahe bey den Gebäuden, theils nicht weit von denselben entfernt.
- 4) 2 Fucharten gutes Mattfeld, wober 1 Fuchart beym Haus liegt.
- 5) 2 1/2 Fucharten Acker und Brachfeld, und endlich
- 6) Obngefähre 18 Fucharten Wald an 3 Orten.

Die Bedingungen der Verkäufer beschränken sich auf Uebereinkunft mit den Käufern, doch wird vorläufig bekannt gemacht, daß man 4—5 Zahlungstermine festsetzen, übrigens aber auf Verlangen die Hälfte des Kaufschillings oder auch noch mehr gegen Verzinsung stehen lassen werde, wogegen, wie es sich von selbst versteht, das Eigenthumsrecht vorbehalten wird. Man nimmt auch keinen Anstand, Stück für Stück versteigern zu lassen, wenn zum Ganzen sich kein Käufer finden sollte.

Die allenfallsigen Liebhaber, die jedoch durch legale Zeugnisse sich über ihren Leumund und ihre Vermögensumstände auszuweisen haben, sind eingeladen, sich an obbe-

meld'ern Tag in Tegernau einzufinden, und daselbst das Nähere einzusehen.

Lörrach den 9. März 1808.

Großherzogl. Oberamt Röteln.

Hausversteigerung.

Am 24. d. M. wird die Behausung des Mehlrempels Bartholomä Zehle samt Stalung in der Regelgasse, einerseits die von Gleichensteinschen Erben, anderseits Michael Schlatterer, vornen die Allmendgasse, hinten das Universitätsgebäude, öffentlich verkauft werden. Der Ausrufspreis ist 1530 fl.

Ein Drittel des Erlöses soll baar, die übrigen 2 Drittel in 3 gleichen Jahrsterminen, mit 5 procentigen Zinsen vom Kaufstage an bezahlt werden.

Bis zur Abzahlung wird das Pfandrecht auf das Haus vorbehalten.

Freiburg den 8. März 1808.

Von Magistrats wegen.

Grasgarten-Versteigerung.

Zufolge hohen Ausrufs wird Samstags den 26. d. M. in den diesseitigen Verwaltungs-Hause, Morgens um 9 Uhr, der dem Herrn Canonikus Broglit des ehemaligen Collegiatstifts dahier, zur Benutzung zugestandene Grasgarten von beyläufig 1 1/2 Juchart, in der Oberstadt, an den Meistbietenden, auf mehrere Termine zahlbar, unter Vorbehalt der hohen Ratifikation, versteigert werden.

Die weitern Verkaufsbedingungen können in der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden.

Waldkirch am 7. März 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

F ä b n d r i c h.

Versteigerung des sogenannten St. Bläser Hofes.

Eingelanter höchster Verfügung zufolge wird Donnerstags den 24. März der ehemalige Fürstl. St. Bläsiſche, nunmehr aber großherzogl. Badische sogenannte St. Bläser Hof samt zugehörigen Gebäuden, Kellern ic. in der mindern Stadt Basel zunächst am St. Bläser Thor befindlich, samt 3 Jucharten Neben nahe dabei, Nachmittags um 1 Uhr im Hof selbst unter annehmblichen Bedingungen öffentlich versteigert werden. Wer die Versteigerungs-Gegenstände vorher be-

sichtigen will, beliebe sich deswegen bei Hrn. Jakob Christoph Otto beim St. Biserthor in Basel zu melden.

Lörrach den 5. März 1808.

Großherzogliche Burgvogten allda.
vdt. Lenz, Burgvogt.

Reben-Versteigerung.

Nach hoher Verfügung werden Mittwochs den 16. dieses, Nachmittags um 2 Uhr, die vormals dem Priorat Oberried zugehörige Reben, im Ufhauser Bann, namentlich

- 4 Hausen im Glaffer,
- 3 " " Leisacker,
- 2 " " Steiner,
- 3 " " Höldele,
- 3 " " Leisacker,
- 4 " " Steiner,
- 5 " " Höldele,
- 3 " " Goldbach,
- 3 " " Höldele, und
- 3 " " Steiner,

unter Ratifikations-Vorbehalt, auf der Gemeindstube zu Wendlingen, öffentlich versteigert werden. Welches hierdurch, unter besonderer Einladung der bannfähigen Gemeinden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. März 1808.

Großherzogl. Oberverwaltung.

Hausversteigerung.

Am 24. d. M. wird an dem gewöhnlichen Ausrufsorte das zur Crescenzia Korbachschen Deumasse gehörige Haus, Hof, Hinterhaus und Garten in der Regelgasse, vornen und hinten an die Allmend, einerseits an einen den Urseinerinnen gehörigen Hausplatz und die sogenannte Finne, anderseits an Schlossermeister Alois Mayer, und die Scheuer des Beckenmeisters Waibel stehend, öffentlich versteigert werden. Diese Behausung zahlt jährlich 3 1/4 fr. Herrschaftsrecht.

Der gerichtliche Schätzungspreis beträgt 5800 fl.

Die Kaufbedingungen sind folgende:

- 1) Der ganze Kaufschilling muß in fünf Terminen bezahlt werden, und zwar das erste Fünftel zu Ostern dieses Jahres, das zweite zu Ostern 1809, nebst betreffenden Zinsen; eben so das dritte zu Ostern

1810, das vierte zu Ostern 1811, und endlich das letzte Fünftel zu Ostern 1812, mit denen vom Kaufstage an betreffenden Zinsen.

2) Haben die gegenwärtigen Hauseinwohner die Wohnung noch bis Ostern d. J. zu genießen, nach dieser Zeit sind sie ohne allen Anstand auszuziehen verbunden.

3) Für die Sicherheit des ganzen Kaufschillings bleibt das Haus samt Zugehörde nicht nur der Kreditorschafft ausdrücklich verpfändet, sondern der Käufer hat auch noch weitere Sicherheit zu leisten, wenn sie gefordert wird.

4) Auf der Hauskäufer auf Verlangen der Klosterfrauen zu St. Ursula die auf ihrem anstossenden Hausplatz errichtete Salniters-Hütte, so wie auch die zu dem dort gewesenen Brunnen errichtete Anstalt, und zwar gänzlich auf seine Kosten hinwegschaffen.

Endlich hat der Käufer
5) Wenn das Ursuliner Convent gegen die fernere Beylassung der an der Abendseite im obern und mittlern Stock ausgebrochenen zwey Kreuzstöcke zu protestiren fortfahren würde, die Austragung dieser Sache mit dem gedachten Convent auf eigene Gefahr und Kosten zu übernehmen.
Frezburg den 1. März 1808.

Von Magistrats wegen.

Gartenverkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen, seinen eigen thümlichen Krautgarten vor dem Christophs-Thor mit billigen Bedingnissen zu verkaufen.

Dieser Garten ist in der angenehmsten Lage heyläufig 8 1/2 Haufen groß, im besten Zustande, und mit einem neu erbauten massiven Gartenhaus versehen.

Frezburg im März 1808.

Joseph Herzog, Handelsmann

N a c h r i c h t e n.

Unglücksfälle.

Am 30. Jenner erkrank der 14jährige Georg Cannacher von Wilmeldingen, Oberamts Röteln, indem er aus einem sinkenden Kahn sprang, und von den Wellen schnell fortgerissen wurde. Die Leiche wurde erst nach drey Wochen bey Merkt gefunden, und an das Land gebracht.

Am 23. Februar erfror Anton Moser von Oberbiberbach, der bey seiner Auffindung noch einige Lebenszeichen äußerte. Wäre er gleich mit Schnee bedeckt, und nur allmählig vorschriftsmäßig äußerlich und innerlich erwärmt, und nicht gleich ungeschickterweise in ein warmes Zimmer gebracht; wäre er, statt mit Essig, mit Schnee gerieben, oder mit eiskaltem Wasser gewaschen worden, so wäre vielleicht der kaum wieder aufglimmende Lebensfunken nicht auf immer verlöschen.

Avvertissement.

Vom nächstkünftigen Samstag an, und sofort jedesmal an den Samstagen und Donnerstagen, Vormittags von 8 — 11 Uhr wird man, einige Zeit hindurch, an die sich einfindenden Kauflustigen von dem herrschaftlichen Roggen- und Gerstenvorrath im Petershof dahier, gegen gleich baare Bezahlung Portionen zu 6 Sester, und drüber abgeben. — Welches hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Frezburg den 23. Februar 1808.

Grossherzogl. Oberverwaltung:

Nachricht.

Die Gemeinde Mühlheim im Breisgau hat einen Scheermauser nöthig. Wer die gehörigen Eigenschaften hat, kann sich bey dem Unterzeichneten melden, und das Weiter vernehmen. Friedr. Biantenhorn, Vogt.

Das Provinzialblatt No. 16 wird, mit dem Datum des 20., am Montag den 21. März ausgegeben.